

Ein besonderes Baureglement für das Südostquartier in Rorschach

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baureglement der Stadt Solothurn. Dem von der Einwohnergemeinde der Stadt erlassenen Baureglement, sowie dem von ihr gleichzeitig aufgestellten Bauungsplan ist vom Regierungsrat unter einigen Vorbehalten die Genehmigung erteilt worden. Baureglement und Bauplan sind mit 7. August in Kraft getreten.

Ein besonderes Baureglement für das Südostquartier in Norschach.

(d. Korr.)

Der Gemeinderat von Norschach hat für das Südostquartier ein spezielles Baureglement erlassen, um eine unrationelle und unschöne Ueberbauung zu verhindern. Dieses größte, teils noch unüberbaute Quartier wird begrenzt: nördlich von der Schönbühlstraße, dem Klostergut und der Promenadenstraße, östlich von der Gemeindegrenze, südlich von der Langmoos und westlich von der Heidenerstraße.

Zufolge seiner erhöhten Lage, mit schönster Aussicht auf den Bodensee, inmitten eines herrlichen Obstbaumwaldes, ist dieses Gebiet von Natur aus geeignet zur Erstellung von einfachen, hübschen Ein- bis Dreifamilienhäusern für Angestellte und Beamte oder von reichlicher ausgestatteten Landhäusern für kapitalkräftige Leute. Mit diesem Spezialreglement will man verhindern, daß in diesem verhältnismäßig billigen Bauland Mietskasernen, Fabriken, zahlreiche Wirtschaften usw. erstellt werden. Man will also eine Art Villenquartier schaffen, ähnlich dem Rosenberquartier in St. Gallen, wenn auch die Verhältnisse weit bescheidenere sein werden.

Bei Anwendung der gewöhnlichen Bauordnung wäre in dem stark gegen Süden ansteigenden Baugebiete die Gefahr vorhanden, daß bei kleineren Bauabständen die Besonnung und Aussicht gegenseitig verunmöglicht oder doch wenigstens stark beeinträchtigt würde. Dabei ist das ganze Gelände vom See aus leicht sichtbar; eine Ueberbauung mit Mietskasernen wäre auch in dieser Beziehung sehr bedauerlich.

Das Reglement lautet:

Art. 1.

Die Minimalbaudistanz von bestehenden oder noch zu erstellenden Straßen hat 4 Meter zu betragen.

Art. 2.

Die Gebäudedistanz soll, vorbehalten die Bestimmungen von Art. 6 und 7, wenigstens 8 Meter betragen.

Es ergeben sich hieraus für die einzelnen Parzellen im allgemeinen nachbarliche Grenzabstände von je 4 Meter; es kann aber auch durch Privatvereinbarung, wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudedistanz gesichert ist, eine andere Verteilung des Gebäudeabstandes stattfinden.

Art. 3.

Die Bauweise ist eine offene. Die Erstellung von Doppelwohnhäusern ist nur zulässig, wo es ohne Beeinträchtigung des Gesamtbildes dieses Quartieres und des Licht- und Luftzutrittes zulässig erscheint.

Art. 4.

An den West- und Oststraßen sollen die Häuser so verstellt werden, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht direkt hintereinander zu stehen kommen, so daß jedem Gebäude Besonnung oder Aussicht möglichst gewahrt bleiben.

Ein Zurückgehen hinter die Baulinie ist gestattet.

Art. 5.

Die Zahl der Geschosse, in welche Parterre sowie das als selbständige Wohnung benutzbare Dachgeschos einzunehmen sind, soll nicht über drei betragen.

Art. 6.

Bei einer Gebäudedistanz von 10 Meter ist auch die Erstellung von Chalet-Bauten (bis zum ersten Stock massiv, im übrigen aus Holz) zulässig, unter der Bedingung einer architektonisch hübschen Durchbildung der äußeren Gestalt. Die Distanz von der Nachbargrenze hat für solche Bauten 6 Meter zu betragen, wenn nicht nachbarliche Verständigung stattfindet.

Art. 7.

Kleinere Baulichkeiten, wie Lauben, Treppen, Balcone, Gartenhäuschen und dergleichen können mit spezieller Zustimmung des Gemeinderates auch innert den in Art. 1 und 2 vorgeschriebenen Baudistanzen bezw. Gebäudeabständen erstellt werden.

Art. 8.

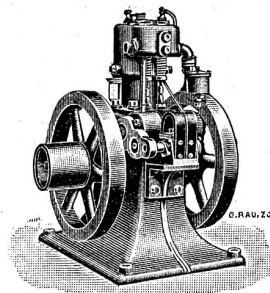
Der Betrieb von störenden oder belästigenden Motoren und Gewerben ist untersagt.

Art. 9.

Die Ausführung von Bauten, die dem Straßen-, Quartier- oder Landschaftsbild zur offenbaren Unzierde gereichen würden, ist untersagt.

Joh. Graber
Eisenkonstruktions-Werkstätte
Telephon Winterthur Wäldliangerstrasse 1900
Best eingerichtete
Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Cementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Cementrohrformen-Verschluss.

E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung,
Kugel-Regulator
Automat. Schmierung
Absolut betriebssicher
Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster
Motor der Gegenwart.

3-3 1/2 4 1/2-5 8-10 HP
Fr. 950 1180 2500

300 Touren

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen
Ausführlicher Katalog gratis

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7

550 09

Älteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.

Art. 10.

Außer den vorstehenden Spezialvorschriften gelten im übrigen selbstverständlich alle Bestimmungen der in das Gebiet des Bauwesens einschlagenden Verordnungen, speziell der jeweiligen Gemeindeordnung.

Marktberichte.

Die Sägerei und der Holzhandel im Emmental hatten, wie aus den statistischen Mitteilungen der bernischen Handels- und Gewerbekammer und dem begleitenden Bericht hervorgeht, in der letzten Zeit nicht ungünstige Absatzverhältnisse. Weniger infolge der eingetretenen Zollerhöhungen, die wenig fühlbar sind, als besonders durch Steigerung der Rohholzpreise in den in Betracht fallenden Nachbarländern, sind im Laufe des Jahres 1906 die Preise der importierten Bretterwaren bedeutend gestiegen. Dieses hatte die Folge, daß Bretter gewisser Klassen bessere Beachtung fanden und entsprechend besser bezahlt wurden. Auch für geschnittenes Bauholz konnten bei der fast überall herrschenden regen Bautätigkeit etwas höhere Preise erzielt werden als im Vorjahr. Die steigende Tendenz der Auslandware hat angehalten. Auf absehbare Zeit dürfte ein Rückschlag nicht zu gewärtigen sein. In der Produktionsfähigkeit sind die meisten emmentalischen Sägewerke manchmal stark beeinträchtigt durch Trockenperioden, indem den Radwerken das Wasser alsdann mehr oder weniger fehlt. Mit Ausnahme weniger Geschäfte, welche beste Qualitätsware nach wie vor nach dem Elsaß expedieren, arbeiten alle emmentalischen Sägewerke für den Inlandbedarf. Die besonderen Absatzgebiete eines jeden sind ziemlich verschieden und wechseln je nach der Bautätigkeit in den verschiedenen Gegenden der Schweiz. Den verbesserten Absatzverhältnissen stehen leider die sich stets ungünstiger gestaltenden Konkurrenzverhältnisse im Einkauf des Rohholzes gegenüber. Vergrößerung und Bessereinrichtung der meisten Sägewerke bedingten größeren Bedarf in Rohholz, während die Holzschlagsmengen eher abgenommen haben. In den dem Forstgesetz unterstellten höher gelegenen Wäldern darf zwar nicht mehr Holz geschlagen werden, als ungefähr nachwächst, was ja natürlich nur von Gutem sein kann. In den tiefen Lagen aber sind die Waldungen in den letzten Jahren so stark in Anspruch genommen worden, daß die dortigen Sägewerke heute ihren Holzbedarf zum Teil aus andern Revieren beziehen müssen. Infolgedessen ist ziemlich über das ganze Kantonsgebiet die gleiche Situation verbreitet: die Nachfrage größer als die jährlichen Holzschlagsmengen. Dies erzeugt scharfe Konkurrenz, deren Folgen die gleichen sind, wie in andern Branchen, nämlich ruinöse Preistreiberei. Kalkulation wird von vielen bloß in der Weise vorgenommen, daß sie bei Publikation abnorm hoher Holzpreise sagen: Wenn dort so viel

bezahlt werden kann, so darf ich's auch tun!" Gegen solche ungesunde Zustände wurden und werden bei andern Gewerben mit Erfolg Genossenschaften gegründet. Es ist daher für die Sägerei-Industrie auf Anregung mittelländischer Interessenten im Winter 1906/07 eine Genossenschaft ins Leben gerufen worden. Ob sie aber so guten Erfolg haben wird, wie erwartet wird, ist weniger sicher als bei andern Gruppen. Bei Mühlen, Brauereien, Ziegeleien usw. sind immerhin die Einkaufs- und Absatzverhältnisse ziemlich gleichartige und die Kleinbetriebe teilweise nicht so zahlreich. Beim Holzeinkauf hingegen sind Gebräuche, Meß- und Lieferungsgebände in den verschiedenen Landesteilen so grundverschieden, daß es fast unmöglich scheint, allen Interessenten gerecht werdende Statuten für einen kantonalen Holzhändlerverband aufzustellen. Zudem sind die von den Initianten in Aussicht genommenen Maßnahmen so tief einschneidender Art und so wenig den emmentalischen Verhältnissen angepaßt, daß die emmentalischen Säger vorläufig das Mitmachen ablehnten. Es erscheint auch zweifelhaft, ob sich besonders die vielen Kleinbetriebe jemals dafür gewinnen lassen. — Die allgemeine Verteuerung der Arbeitskräfte ist auch im Sägerei-Gewerbe fühlbar geworden. Etwelche Beunruhigung verursacht der Entwurf der Fabrikinspektoren für eine Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, worin die Normierung jeglicher Nachtarbeit auf acht Stunden vorgesehen ist. Die Erwägungen zum Bundesratsbeschuß vom 12. November 1895, welche dem Müllergewerbe Rechnung tragen, dürften auch jetzt noch, und für das Sägerei-Gewerbe ebenfalls, Geltung haben. Mit der vorgesehenen Revision sollte unbedingt zugleich ein Gewerbegesetz kommen, damit „Fabrik“ und „Gewerbe“ auseinander gehalten werden können. („Emmenthalerbl.“)

Das Geschäft in überseeischen Nughölzern. Aus Bremen wird geschrieben: „In runden und bearbeiteten Blöcken fremdländischer Nutz- und Bauhölzer der gangbaren Sorten ist während der letzten Wochen der freihändige Verkauf der Jahreszeit und den Verhältnissen entsprechend ziemlich ruhig verlaufen. Eine Versteigerung hat seit längerer Zeit in Hamburg nicht stattgefunden, da sich für größere Umsätze wenig Aussicht zeigte.

Der Handel mit Mahagoniholz hat sich in letzter Zeit nicht allenthalben und nicht in allen Sorten gleichmäßig entwickeln können. Angebot in Mexico Mahagoni lag genügend vor; einiges Interesse zeigte sich für Tabasco und Laguna von guter Beschaffenheit und in passenden Abmessungen, während kleineres und geringeres Holz dieser Herkunft vernachlässigt blieb. Für Maha-

Lack- und Farben-Fabrik in Chur

Verkaufszentrale in Basel

liefert in ausgezeichneten Qualitäten und zu billigsten Preisen

Lacke aller Art, eigener Fabrikation

Englische Lacke

der Firma Jenson & Nicholson in London. 275 d

Emaillacke, Farben, Pinsel, Bronzen, alle Malerfarben, trocken und feinst in Oel abgerieben.

Hyperolin und Mackefarben etc. etc.

la Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzise gezogene



Profile

jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite